

Informationen für Auszubildende mit Aufenthaltsgestattung und ungeklärter Identität

Betroffen bist Du, wenn:

- Du Dich in einer Berufsausbildung bei der DB AG befindest
- über Dein Asylverfahren noch nicht endgültig entschieden wurde und
- in Deinen Papieren der Vermerk „Identität laut eigenen Angaben“ steht, weil Du keinen Nationalpass oder andere Identitätsdokumente vorlegen kannst.

Die „ungeklärte Identität“ kann verhindern, dass bei endgültiger Ablehnung des Asylantrags die Ausbildung nicht fortgesetzt werden kann. Deshalb ist es wichtig, die Identität rechtzeitig zu klären oder zumindest rechtzeitig an der Identitätsklärung mitgewirkt zu haben.

Hierbei gibt es **Fristen** zu beachten:

- bei Einreise bis 31.12.2016 → bis zur Beantragung einer Ausbildungsduldung
- bei Einreise vom 01.01.2017 bis 01.01.2020 → bis 30.06.2020
- bei Einreise ab 01.01.2020 → spätestens sechs Monate nach Einreise

Wenn trotz nachweislicher Mitwirkung die Identität nicht geklärt werden konnte, steht die Duldungserteilung im Ermessen der Behörde. Das bedeutet, die zuständige Ausländerbehörde entscheidet im Einzelfall, ob die Ausbildung weitergeführt werden kann.

In der Regel haben die Betroffenen bereits eine Anwältin oder einen Anwalt mit der Durchführung ihres Asylverfahrens beauftragt. Hier sollte ein enger Kontakt gehalten und nach den erforderlichen Schritten zur Identitätsklärung gefragt werden.

Für nähere Informationen zu den Mitwirkungspflichten empfehlen wir die [Arbeitshilfe des Thüringer Netzwerk BLEIBdran](#).

Solltest Du oder die/der Betroffene keinen Anwalt haben oder weitere Unterstützung benötigen, wende Dich bitte an unser Projekt.

Wenn Du Beratung zu diesen oder weiteren Themen brauchst, helfen wir Dir gerne weiter. Wir haben auch viele Workshops und Schulungen. Eine Übersicht findest Du hier.

Hotline: 069-809076 288 – E-Mail: suki@stiftungsfamilie.de